

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer und der  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**– Drucksache 13/8308 –**

**Gefährdung von Angehörigen der Ahmadiyya-Gemeinde in Pakistan**

Die Ahmadiyya-Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland macht in letzter Zeit verstärkt auf die Gefährdung ihrer Glaubensangehörigen in Pakistan und auf fehlenden Schutz in der Bundesrepublik Deutschland aufmerksam.

1. Wie viele Ahmadiyya aus Pakistan haben in den letzten drei Jahren in der Bundesrepublik Deutschland um Asyl nachgesucht?

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge erhebt seit 1995 statistische Daten über Erstanträge pakistansicher Asylbewerber, die angeben, der Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya anzugehören.

Zeitraum	Erstanträge pakistansicher Asylbewerber mit der angegebenen Religionsgezugehörigkeit Ahmadiyya
1995	1 122
1996	816
1. Halbjahr 1997	392

2. Wie viele Anträge wurden positiv, wie viele negativ beschieden?

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge führt bei Ahmadis, vergleichbar wie bei anderen Gruppen be-

sonderer Religions- oder Volkszugehörigkeit, keine gesonderte Statistik über die Zahl der Anerkennungen und Ablehnungen.

3. Gibt es eine einheitlich obergerichtliche Rechtsprechung zur Gefährdungslage der Ahmadiyya in Pakistan?

Wenn ja, mit welchem Tenor?

Eine gefestigte einheitliche obergerichtliche Rechtsprechung geht bei der Bewertung der Gefährdungslage von Angehörigen der Ahmadiyya-Gemeinde in Pakistan davon aus, daß für nicht vorverfolgte Mitglieder dieser Glaubensgemeinschaft keine mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit drohende unmittelbare oder dem Staat zurechenbare mittelbare politische Verfolgung aufgrund der die Religionsausübung der Ahmadiyya beschränkenden Strafvorschriften oder infolge von Übergriffen orthodoxer Mitbürger gegeben ist. Insoweit haben sich zwischenzeitlich alle OVG/VGH – bis auf das OVG Bremen und OVG Sachsen, die sich zur Frage der Verfolgungssituation der Ahmadis in Pakistan noch nicht geäußert haben – der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts angeschlossen, wonach bei einem Ahmadi ein Anspruch auf Anerkennung wegen religiöser Verfolgung nur bei zu bejahender Vorverfolgung gegeben ist.

4. Wie viele Ahmadiyya aus Pakistan wurden in den letzten drei Jahren aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschoben?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben darüber vor, wie viele Angehörige der Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya in den letzten drei Jahren aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschoben wurden.

Bei der Abschiebung von Ausländern aus der Bundesrepublik Deutschland wird nur die Staatsangehörigkeit, nicht jedoch die Religions- oder Volkszugehörigkeit gespeichert. Personen, die sich der Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya zurechnen und die die pakistanische Staatsangehörigkeit besitzen, werden auch als solche in der Abschiebestatistik registriert.

Die Grenzschutzdirektion Koblenz hat im Jahr 1994 365, im Jahr 1995 400, 1996 330 und von Januar bis Juni 1997 181 pakistanische Staatsangehörige auf dem Luftwege abgeschoben.

Nicht bekannt ist jedoch, wie viele dieser Personen der Glaubensgemeinde der Ahmadiyya zuzurechnen waren.

5. Was ist der Bundesregierung über das weitere Schicksal Abgeschobener in Pakistan bekannt?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über das weitere Schicksal einzelner Abgeschobener vor. Der deutschen

Auslandsvertretung in Pakistan ist bisher kein konkreter Fall bekannt geworden, in dem ein aus Deutschland abgeschobener oder zurückgekehrter Ahmadi nach Rückkehr festgenommen wurde.

6. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über aktuelle Verfolgungen von Ahmadiyya in Pakistan?

Die jüngste Entwicklung in Pakistan nach dem Regierungswechsel im Februar 1997 hat nach Kenntnis der Bundesregierung zu keiner Verschärfung der Verfolgungssituation der Ahmadis geführt. Wie schon in der Vergangenheit kommt es gelegentlich zu gewalttätigen Übergriffen auf Ahmadis. Die zuständigen staatlichen Stellen in Pakistan gewähren den Ahmadis nicht immer den gebotenen Schutz und ermitteln nicht immer gegen die Täter. Zu weiteren Einzelheiten der asyl- und abschieberelevanten Tatsachen wird auf den als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften aktuellen Bericht des Auswärtigen Amts vom April 1997 über die asyl- und abschiebungsrelevante Situation in Pakistan verwiesen, in den Mitglieder des Bundestages auf Wunsch Einsicht nehmen können.

7. Werden Ahmadiyya in Pakistan nach wie vor der Blasphemie beschuldigt, wenn sie sich als Muslime bezeichnen?

Nach Artikel 295 c Pakistan Penal Code (PPC), dem sog. Blasphemieparagraphen, ergänzt durch Entscheidung des Bundes-Scharia-Gerichts, ist jede Beleidigung des Propheten Mohammed mit dem Tode zu bestrafen. Daß nach dem Glauben der Mehrheitsgruppe der Ahmadis, der sog. „Qadianis“, der vor 100 Jahren verstorbene Mirza Ghulam Ahmad der letzte, die Verkündigung Mohammeds bestätigende Prophet gewesen ist, widerspricht dem Mehrheitsglauben. Jede Behauptung, Mohammed sei nicht der letzte Prophet gewesen, kann als ein Verstoß gegen Artikel 295 c PPC ausgelegt werden.

8. Gibt es diesbezüglich neuere oder auch ältere, noch als rechtsverbindlich betrachtete Urteile von religiösen oder weltlichen Gerichten in Pakistan?

Nach Aussagen von hochrangigen Vertretern der Ahmadiyya-Gemeinde in Pakistan ist bislang kein Strafverfahren in diesen Fällen gegen Ahmadis rechtskräftig entschieden worden.

9. Hält die Bundesregierung eine Erweiterung der Abschiebeschutzregelungen für Ahmadiyya aus Pakistan über die bestehende Stichtagregelung bis 1990 hinaus für erforderlich?

Wenn nein, warum nicht?

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder hat, nach vorangegangener Erörterung einer asylunabhängigen Bleiberechtsregelung für Ahmadis aus Pakistan, mit Beschlüssen vom 6. Mai und 25. November 1994 eine Regelung getroffen, die den Ahmadis den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht, wenn sie die hierbei festgelegten Kriterien erfüllen. Eine Erweiterung dieser Regelungen wird nicht für erforderlich gehalten. Auf die Antworten zu den Fragen 3 und Frage 6 wird Bezug genommen.